

Europabüro der Bayerischen Kommunen
Europabüro der Baden-Württembergischen Kommunen
Europabüro der Sächsischen Kommunen

Brüssel Aktuell 17/2010

(07. - 14.05.2010)

I. Aus der Kommission

Mahnschreiben wegen fehlender Ausschreibung und zu hoher Feinstaubbelastung 2

II. Aus dem Gerichtshof

1. Entstandener Urlaubsanspruch ändert sich nicht durch Verringerung der Arbeitszeit 3
 2. Schlussanträge zur kommunalen Entgeltumwandlung 4
-

III. Förderprogramme

Umwelt: LIFE+ Aufruf 2010 zur Einreichung von Projektvorschlägen 7

IV. EU-Depeschen

8

- Ausschuss stimmt Richtlinie über Industrieemissionen zu
 - Änderung im Antragsverfahren für Bürgerbegegnungen
 - Projekt Europa 2030 – Der „González Report“
 - Europäischer Bürgerbeauftragter stellt Jahresbericht 2009 vor
 - EU-Kommission nimmt Haushaltsentwurf für 2011 an
 - AdR startet Konsultation zur Überprüfung der Rechtsvorschriften zum EVTZ
 - Europäisches Jahr gegen Armut und soziale Ausgrenzung – Veranstaltung in München
-

I. Aus der Kommission

Mahnschreiben wegen fehlender Ausschreibung und zu hoher Feinstaubbelastung

Die EU-Kommission versendete Anfang Mai mehrere mit Gründen versehene Stellungnahmen an verschiedene Mitgliedstaaten. Betroffen hiervon ist u. a. der frühere Landkreis Delitzsch (heute Landkreis Nordsachsen), der es versäumt haben soll, einen Abfallbeseitigungsauftrag trotz wesentlicher Vertragsänderungen erneut auszuschreiben. Ebenso wurde Italien wegen einer zu starken Feinstaubbelastung gerügt.

Kommission bemängelt Abfallbeseitigungsauftrag im Landkreis Nordsachsen

Dem von der Kommission beanstandeten deutschen Fall liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Landkreis Delitzsch hatte im Jahr 1992 einen Abfallbeseitigungsauftrag mit einem zu 55 % aus dem Landkreis selbst und zu 45 % privaten Unternehmen geschlossen. 2005 verzichteten die Parteien bis 2025 auf das Recht zur Vertragskündigung. Außerdem wurde 2006 der ursprüngliche private Partner des Unternehmens durch ein anderes privates Unternehmen ersetzt. Eine öffentliche Auftragsvergabe fand zu keinem Zeitpunkt statt.

Die EU-Kommission bat die Bundesregierung bereits im Februar und November 2009 um Auskunft zu diesem Sachverhalt. Ihrer Meinung nach war für die Erteilung des ursprünglichen Auftrags im Jahr 1992 zwar kein Vergabeverfahren notwendig. Dieser Vertrag wurde zeitlich vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 92/50/EWG für die öffentliche Auftragsvergabe geschlossen. Allerdings hätte in den Jahren 2005/2006 eine Neuvergabe unter Beachtung der geltenden EU-Richtlinien zur öffentlichen Auftragsvergabe erfolgen müssen. Die 20jährige Vertragsverlängerung durch den Kündigungsverzicht sowie der Wechsel des privaten Partners des Unternehmens stellen wesentliche Vertragsänderungen dar, die eine Neuvergabe erforderlich machen. Ansonsten bestehe das Risiko einer Wettbewerbsverzerrung, da potenziell neue Bieter abgeschreckt werden könnten.

Italien erhält Mahnschreiben wegen zu starker Feinstaubbelastung

In einem weiteren Verfahren rügt die EU-Kommission, dass Italien nicht die, in der im Juni 2008 in Kraft getretenen Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa, festgelegten PM₁₀-Werte eingehalten hat (vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 27/2009). Die Bestimmungen setzten für PM₁₀ einen Jahresgrenzwert von 40 µg/m³ und ein 24-Stundengrenzwert von 50 µg/m³ fest, der nicht öfter als 35 Mal pro Kalenderjahr überschritten werden darf. Zwar gestattet die Richtlinie unter bestimmten Bedingungen die Gewährung einer Fristverlängerung für die Einhaltung der PM₁₀-Normen. Italien hatte Anfang 2009, als die Kommission erste Mahnschreiben an die Mitgliedstaaten richtete, keine entsprechenden Anträge gestellt. Die meisten betroffenen Mitgliedstaaten, wie auch Deutschland, beantragten daraufhin Fristverlängerungen. So wurde z. B. den Städten Stuttgart, Leipzig, Augsburg und München, die im Jahr 2008 die zulässigen PM₁₀-Werte überschritten hatten, eine Fristverlängerung gestattet (http://ec.europa.eu/environment/air/quality/legislation/time_extensions.htm). Die von Italien eingereichten Anträge für etwa 80 Luftqualitätsgebiete in 17 verschiedenen Regionen und autonomen Provinzen lehnte die Kommission zum großen Teil ab. Italien konnte in den meisten Fällen nicht nachweisen, dass die durchgeführten Maßnahmen eine Einhaltung der EU-Grenzwerte bis zum Ablauf der Fristverlängerung gewährleisten.

Sollte die Kommission auch gegen andere Anträge auf Fristverlängerungen Einwände haben, so können auch andere Mitgliedstaaten von Vertragsverletzungsverfahren betroffen sein. Ein Verzeichnis der Gebiete, in denen die Grenzwerte im Jahr 2008 überschritten wurden, sind auf Englisch unter http://air-climate.eionet.europa.eu/reports/ETCACC_TP_2009_10_prelim_AQQanalysis_2008 verfügbar.

Weiteres Verfahren

Die der deutschen und italienischen Regierung nun zugegangenen, mit Gründen versehenen Stellungnahmen stellen die zweite Stufe eines Vertragsverletzungsverfahrens dar. Sollte Deutschland bzw. Italien der Kommission nicht innerhalb von zwei Monaten eine zufriedenstellende Antwort geben, kann diese in einem nächsten Schritt Klage beim Europäischen Gerichtshof einreichen. Allgemeine Informationen zu Vertragsverletzungsverfahren sind unter http://ec.europa.eu/community_law/index_de.htm verfügbar. (NH)

II. Aus dem Gerichtshof

Entstandener Urlaubsanspruch ändert sich nicht durch Verringerung der Arbeitszeit

Mit Urteil vom 22. April befand der Europäische Gerichtshof im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens (Rechtssache C-486/08), dass ein im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung entstandener Urlaubsanspruch nicht bei einem Wechsel in eine Teilzeitbeschäftigung angepasst wird. Zu diesem Ergebnis kamen die Richter insbesondere durch die Auslegung von § 4 der Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit sowie § 4 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge.

Keine Verringerung des entstandenen Urlaubsanspruchs bei Verringerung der Arbeitszeit

Nach Prüfung der Vorlagefragen des Landgerichts Innsbruck befand der EuGH, dass bei einer Änderung des Beschäftigungsmaßes eines Arbeitnehmers das Ausmaß des noch nicht verbrauchten Erholungsurlaubs nicht angepasst werden kann. Insbesondere kann einem Arbeitnehmer, der von einer Vollzeit- zu einer Teilzeitbeschäftigung übergeht, nicht der in der Zeit der Vollzeitbeschäftigung erworbene Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub reduziert werden. Ebenso ist es mit Gemeinschaftsrecht unvereinbar, wenn der Arbeitnehmer diesen Urlaub nur noch mit einem geringeren Urlaubsentgelt verbrauchen kann.

Die Richter stellten – wie bereits in den Rechtssachen „Schultz-Hoff u. a.“ (C-350/06 und C-520/06; vgl. *Brüssel Aktuell* 5/2009) – klar, dass der Anspruch jedes Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub als ein besonders bedeutsamer Grundsatz des EU-Sozialrechts anzusehen ist. Eine Abweichung von diesem Grundsatz, der nicht restriktiv ausgelegt werden darf, ist nur in den von der Richtlinie über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung vorgesehenen Fällen möglich. Zweck des Jahresurlaubes ist es gerade, dem Arbeitnehmer zu ermöglichen, sich zu erholen und über einen Zeitraum für Entspannung und Freizeit zu verfügen. Diese Ruhezeit verliert ihre Bedeutung nicht dadurch, dass sie nicht im Bezugszeitraum, sondern zu einer späteren Zeit genommen wird. Insbesondere steht eine spätere Inanspruchnahme des Jahresurlaubes in keiner Beziehung zu der dann vom Arbeitnehmer erbrachten Arbeitszeit.

Rechtfertigung der Ungleichbehandlung durch Vorliegen eines sachlichen Grundes

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem sog. „pro-rata-temporis-Grundsatz“ (§ 4 Nr. 2 der Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit), der aus sachlichen Gründen eine Minderung des Urlaubsanspruchs für die Zeit der Teilzeitbeschäftigung rechtfertigt. Der Grundsatz kann nicht nachträglich auf den Anspruch auf Jahresurlaub angewandt werden.

Hiervon können auch nicht Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens sechs Monaten oder die nur fallweise beschäftigt werden ausgenommen werden. Gemäß § 4 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge und dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung kann die unterschiedliche Behandlung von Arbeitnehmern mit befristetem Vertrag im Verhältnis zu vergleichbaren Arbeitnehmern mit unbefristetem Arbeitsvertrag nur durch sachliche Gründe gerechtfertigt werden. Bei einem sachlichen Grund muss es sich dabei um einen genau bezeichneten, konkreten Umstand handeln, so dass eine unterschiedliche Behandlung nicht durch eine allgemeine und abstrakte Regelung gerechtfertigt werden kann. Die Ungleichbehandlung muss vielmehr einem echten Bedarf entsprechen und zur Erreichung des verfolgten Ziels geeignet und erforderlich sein. Insbesondere gehört eine sparsame Personalarbeitswirtschaftung zu Haushalterwägungen und stellt keinen sachlichen Grund dar.

Fortbestehen des Urlaubsanspruchs nach Rückkehr aus der Elternzeit

Weiter führte der Gerichtshof aus, dass Arbeitnehmer nach ihrem Elternurlaub nicht ihre Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub verlieren, die sie im Jahr vor der Geburt ihres Kindes erworben haben. Vielmehr stehen dem Arbeitnehmer alle unmittelbar oder mittelbar aus dem Arbeitsverhältnis abgeleiteten Rechte und Vorteile hinsichtlich Bar- oder Sachleistungen zu, auf die er bei Antritt des Elternurlaubs einen Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber hatte. Hierzu gehört auch der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub. Dies ergibt sich aus § 2 Nr. 6 der Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub, nach dem die Rechte, die der Arbeitnehmer zu Beginn des Elternurlaubs erworben hat, bis zum Ende des Elternurlaubs bestehen bleiben und im Anschluss an diesen Anwendung finden. Der Zweck dieser Bestimmung besteht gerade darin, zu verhindern, dass aus dem Arbeitsverhältnis erworbene Rechte verloren gehen oder verkürzt werden. Der Arbeitnehmer soll sich nach dem Elternurlaub in derselben Situation befinden wie vor diesem Urlaub. Das Urteil ist nach Eingabe des Aktenzeichens unter http://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/ abrufbar. (NH)

Kommunale Entgeltumwandlung: Warnschuss für Vergabepflicht von Rahmenvereinbarungen

Am 14. April stellte Generalanwältin Verica Trstenjak (SLO) ihre Schlussanträge in der Rechtssache C-271/08. Gegenstand des Verfahrens ist ein möglicher Verstoß gegen das EU-Vergaberecht bei Abschlüssen von kommunalen Rahmenvereinbarungen über betriebliche Altersvorsorge in Form der sog. Entgeltumwandlung ohne EU-weite Ausschreibung. Die Generalanwältin kam dabei zwar zum Schluss, dass die Klage mit Blick auf den nicht erbrachten Nachweis durch die EU-Kommission hinsichtlich der Schwellenwertüberschreitung als unbegründet abzuweisen ist. Gleichwohl darf dies nicht über den Umstand hinwegtäuschen, dass für Trstenjak die tarifvertraglich determinierten Rahmenvereinbarungen grundsätzlich in den Geltungsbereich der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit fallen und somit auch den auf diese gestützten Vergaberichtlinien unterliegen, sofern deren Anwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Unabhängig von der Entscheidung des EuGH legen daher bereits die Schlussanträge der kommunalen Ebene durchaus ein Umdenken im Hinblick auf eine künftig EU-rechtskonforme Vergabepraxis in diesem Bereich nahe.

Um den Ausbau einer betrieblichen kapitalgedeckten Altersversorgung für Arbeitnehmer in Deutschland zu fördern, enthält das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) u. a. eine Regelung zur sog. Entgeltumwandlung. So wird gemäß § 1 a BetrAVG grundsätzlich ein Anspruch für die Arbeitnehmer begründet, einen Teil ihres künftigen Lohns für ihre betriebliche Altersversorgung zu verwenden, indem künftige Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt werden. Eine Ausnahme hiervon bildet § 17 Abs. 5 BetrAVG. Danach kann die Umwandlung für Entgeltansprüche, die auf einem Tarifvertrag beruhen, nur vorgenommen werden, soweit dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder zugelassen ist. Vor diesem Hintergrund haben die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. zuletzt am 18. Februar 2003 den Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA) abgeschlossen, der mehrere Modalitäten dieser Entgeltumwandlung in einer vom BetrAVG abweichenden Weise regelt.

So ist im Gegensatz zum BetrAVG im TV-EUmw/VKA explizit festgelegt, bei welchen Versorgungsträgern die betriebliche Altersvorsorge mittels Entgeltumwandlung aufgebaut werden kann. Dazu sieht § 6 TV-EUmw/VKA insbesondere vor, dass die Entgeltumwandlung bei öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtungen durchzuführen ist. Ungeachtet dessen können sich die Arbeitgeber jedoch auch für eine Zusammenarbeit mit der Sparkassen Finanzgruppe oder mit den Kommunalversicherern entscheiden. Die Entgeltumwandlung erfolgt dabei – verallgemeinernd dargestellt – in zwei Phasen. Um den kommunalen Mitarbeitern die Entgeltumwandlung zu ermöglichen, schließen die kommunalen Arbeitgeber in einer ersten Phase Rahmenvereinbarungen mit einem oder mehreren der tarifvertraglich bestimmten Versorgungsträger ab. Diese Rahmenvereinbarungen enthalten typischer Weise die Konditionen, zu denen die Arbeitnehmer sich dann in einer zweiten Phase für die Entgeltumwandlung entscheiden können.

Wesentliches Vorbringen der Parteien

In ihrer Klageschrift beanstandet die EU-Kommission im Wesentlichen die Vereinbarkeit der getroffenen Vorentscheidung zugunsten bestimmter Versorgungsträger mit den Richtlinien 92/50/EWG bzw. 2004/18/EG (im Folgenden: Richtlinien). Insbesondere schränke die tarifvertragliche Klausel die kommunalen Arbeitgeber bei der Auswahl der Versorgungsträger richtlinienwidrig ein. Nach Ansicht der deutschen Bundesregierung hingegen fällt die Vorentscheidung zugunsten bestimmter Versorgungsträger erst gar nicht unter die Richtlinien, sondern sei vielmehr im Licht der Tarifautonomie zu werten. Insbesondere seien diese Rahmenvereinbarungen nicht entgeltlich, so dass insofern die Ausnahme nach Art. 16 Buchst. e der Richtlinie 2004/18 (keine Anwendung auf Arbeitsverträge) gelte.

Grundsätzliche Anwendbarkeit der Vergaberichtlinien auf tarifvertragliche Rahmenvereinbarungen bejaht

Vor diesem Argumentationshintergrund prüft Generalanwältin Trstenjak daher in einem ersten Schritt, inwiefern eine Nichteinhaltung der Vergaberichtlinien formal bejaht werden muss und so dann hilfsweise in einem zweiten Schritt, in welcher Weise die Pflicht zur Beachtung der Vergaberichtlinien mit den Grundrechten auf Kollektivverhandlungen und Tarifautonomie in Einklang gebracht werden könnte.

Zur Beantwortung der Grundsatzfrage nach der prinzipiellen Anwendung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit und damit der diese Grundfreiheiten konkretisierenden Richtlinien auf die Rahmenvereinbarung orientiert sich Trstenjak an drei Argumentationslinien. So betont sie zum ersten, dass

der EuGH in seiner bisherigen Rechtsprechung keinen Automatismus für eine prinzipielle Bereichsausnahme von Tarifverträgen von primärrechtlichen Wettbewerbsregeln vorsieht. Eine solche sei vielmehr im Einzelfall zu ermitteln. Entgegen der Auffassung der Bundesregierung lehnt sie die Möglichkeit einer generellen Übertragbarkeit der für das Wettbewerbsrecht geltenden Schranken und Bereichsausnahmen auf die Grundfreiheiten mit Verweis auf eine aus ihrer Sicht fehlende diesbezügliche Analogiefähigkeit ab. So bedeute allein die Tatsache, dass eine Vereinbarung in Anbetracht ihrer konkreten Ausgestaltung außerhalb des Geltungsbereichs der Wettbewerbsvorschriften liege, nicht zwingend, dass diese auch außerhalb des Geltungsbereichs der Vorschriften über den freien Verkehr liege.

Zum zweiten unterstreicht Trstenjak, dass ihrer Ansicht nach der Grundsatz der fehlenden Drittwirkung der Grundfreiheiten einer Anwendbarkeit der Richtlinien nicht entgegenstehe, da nach ständiger Rechtsprechung die Grundfreiheiten sich nicht nur auf Akte der staatlichen Behörden, sondern gerade auch auf kollektive Arbeitsregelungen erstreckten. Zum dritten stuft sie zwar das Recht auf Kollektivverhandlungen sowie Tarifautonomie als Bestandteile der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts und demnach als soziale Grundrechte ein, lehnt deren Einordnung aus sich heraus außerhalb des Geltungsbereichs der Grundfreiheiten aber ab. Vielmehr sei im Kollisionsfall primär vom Prinzip der Gleichrangigkeit beider Rechtspositionen auszugehen und somit eine Kollisionsauflösung im Sinne der praktischen Konkordanz herbeizuführen.

Vereinbarkeit Rahmenvereinbarungen/Vergaberecht: Öffentlicher Auftraggeber und Entgeltlichkeit bejaht

Sodann prüft Trstenjak, ob die Voraussetzungen der Richtlinien erfüllt sind. Dabei spricht sie sich gegen eine funktionale Auslegung des Begriffs des öffentlichen Auftraggebers aus und sieht somit das erste Tatbestandsmerkmal als erfüllt an. So hätten die kommunalen Arbeitgeber zumindest indirekt Einfluss auf die Tarifvertragsverhandlungen und demnach auch auf die im TV-EUmw/VKA erzielten wirtschaftlichen Ergebnisse ausüben können. Die Gefahr einer arbeiternachteiligen Bevorzugung nationaler Versorgungsanbieter durch öffentliche Auftraggeber könne zwar abgemindert werden, wenn der Vertragsabschluss das Ergebnis von Verhandlungen zwischen beiden Parteien sei. Wenngleich dabei Gewerkschaften die Arbeitnehmerinteressen vertreten – und demnach ein Gegengewicht zur natürlichen Tendenz der öffentlichen Auftraggeber bilden könnten, nationale Firmen zu bevorzugen – würden auch diese die finanziellen Folgen der von den kommunalen Arbeitnehmern beantragten Entgeltumwandlungen nicht persönlich tragen. Auch das Tatbestandsmerkmal der Entgeltlichkeit hält die Generalanwältin für gegeben. Die Tatsache, dass der Arbeitnehmer letztlich die Entgeltumwandlung finanziert, ändert aus ihrer Sicht nichts an der Entgeltlichkeit der Rahmenvereinbarung. Überdies lehnt sie unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung zum Arbeitnehmerbegriff auch den Ausnahmetatbestand des Art. 16 e der Richtlinie 2004/18 bei Arbeitsverträgen bzgl. der Rahmenvereinbarung ab.

Vorgehensweise der Kommission bei der Beweisführung zur Schwellenwertüberschreitung abgelehnt

Hinsichtlich des dritten Tatbestandsmerkmals der Schwellenwertüberschreitung betont Trstenjak bereits in der Einleitung zu ihren Schlussanträgen, dass das vorliegende Verfahren in besonderem Maße durch die prozesstaktische Entscheidung der Kommission geprägt sei, sich nicht exemplarisch auf die beanstandete Auftragsvergabe einzelner großer Städte zu konzentrieren, sondern vielmehr pauschal die vergaberechtliche Praxis aller Städte einer bestimmten Größenordnung zu beanstanden. Daher komme gerade hier beweisrechtlichen Fragen bzgl. der Darlegungslast und der Substantiierungspflicht der Kommission besondere Bedeutung zu. So ist ihrer Auffassung nach die Ermittlung des anwendbaren Schwellenwerts im vorliegenden Fall auf den individuellen Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen abzustellen. Da dieser aufgrund der pauschalen Vorgehensweise der Kommission nicht eindeutig ermittelt werden könne, sei dabei vom höchstmöglichen Schwellenwert von 249.000 € auszugehen. Die von der Kommission gewählte Vorgehensweise, sich nicht auf einen konkreten Einzelfall, sondern vielmehr pauschal auf eine Reihe von Statistiken zu stützen und diese mit einer Reihe von Vermutungen zu kombinieren, lehnt Trstenjak dabei ab. Fraglich scheint ihr v. a., dass die Kommission die ihrer Schwellenwertberechnung zugrundeliegenden Schätzungen bzgl. des Beteiligungsgrads der kommunalen Angestellten am Entgeltumwandlungsverfahren, des durchschnittlich umgewandelten Monatsbetrags und der Zahl von Kommunalbeschäftigten pro 1.000 Einwohner im Laufe des Verfahrens kontinuierlich nach unten korrigiert haben müsse, so dass von ursprünglich über 100 am Ende nur noch 33 betroffene Städte übrig geblieben seien. Endgültig ablehnend tritt sie der irrigen Schlussfolgerung der Kommission entgegen, dass diese 33 Städte jeweils nur eine Rahmenvereinbarung mit einem Versorgungsträger abgeschlossen

hätten. So habe die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 1. März 2007 eindeutig klargestellt, dass es in der Praxis nicht unüblich sei, mit mehreren unterschiedlichen Anbietern Rahmenverträge abzuschließen. Diese Hinweise der deutschen Regierung hätte die Kommission zum Anlass nehmen müssen, insbesondere zu klären, ob hierin ein Umgehungstatbestand hinsichtlich der Schwellenwertgrenze zu sehen sei. Stattdessen habe die Kommission voreilig Klage erhoben, wodurch sich die deutsche Regierung in der gerichtlichen Phase zunächst einmal gehalten sah, auf der Sachverhaltsebene den statistischen Vorgaben der Kommission zu widersprechen. Damit sei diese Ungewissheit auf die mangelhafte Beweisführung der Kommission zurückzuführen, womit diese die ihr obliegende Beweispflicht hinsichtlich der Schwellenwertüberschreitung nicht erfüllt habe. Folglich empfiehlt die Generalanwältin kommunalfreundlich bereits an dieser Stelle den Luxemburger Richtern die Klage als unzureichend substantiiert abzuweisen. Aus kommunaler Sicht als allerdings alarmierend zu werten ist das Ergebnis, zu dem die Generalanwältin in ihrer anschließenden hilfsweisen, aber dennoch vollumfänglichen Prüfung eines materiellen Rechtsverstoßes kommt.

Trstenjak spricht sich für Praktische Konkordanz zwischen Vergaberichtlinien und Grundrechten aus

Grundsätzlich sind für Trstenjak die Kommunen durch die tarifvertraglichen Vorgaben in ihrer endgültigen Auswahl der Versorgungsträger derart eingeschränkt, dass sie eine Rahmenvereinbarung nicht mehr frei ausschreiben können, ohne zugleich den Tarifvertrag zu verletzen. Damit liege ein Konflikt zwischen den Grundrechten einerseits und den Richtlinien andererseits vor, der zunächst auf der Primärrechtsebene aufzuheben sei. Dabei stellt Trstenjak sich jüngerer EuGH-Rechtsprechung entgegen, die das Bestehen eines Hierarchieverhältnisses zwischen Grundfreiheiten und Grundrechten suggeriere. Vielmehr plädiert sie für eine grundsätzliche Gleichrangigkeit von Grundrechten und Grundfreiheiten. Dabei stelle die Prüfung, ob Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit eine Einschränkung des Grundrechts auf Kollektivverhandlungen sowie der Tarifautonomie rechtfertigen können, im Ergebnis das Spiegelbild der Prüfung dar, ob diese sozialen Grundrechte eine Einschränkung dieser Grundfreiheiten rechtfertigen können.

Verhältnismäßigkeitsprüfung: Geeignetheit bejaht – Erforderlichkeit und Angemessenheit klar abgelehnt

Während sie dabei die Vorentscheidung zugunsten bestimmter Versorgungsträger noch als eine geeignete Maßnahme zur Erreichung der durch die Grundrechte geschützten Interessen wertet, verneint sie die Erfüllung des Erforderlichkeitskriteriums klar. So spreche das Argument, die gemeinsame Vorentscheidung zugunsten bestimmter Versorgungsträger diene dem Interesse der Arbeitnehmer an der Schaffung einer transparenten Durchführung der Entgeltumwandlung nicht gegen, sondern vielmehr für eine Verpflichtung der kommunalen Arbeitgeber zur Beachtung des EU-Vergaberechts. Auch dem Argument der gesteigerten Arbeitnehmerakzeptanz infolge der Beteiligung der Arbeitnehmervertreter an der Vorentscheidung zugunsten bestimmter Versorgungsträger entnimmt sie keine Sachgründe gegen eine gemeinschaftsrechtskonforme Durchführungsregelung, sondern hält dagegen, dass gerade der durch Anwendung der Richtlinien ausgelöste gemeinschaftsweite Wettbewerb zwischen den Versorgungsträgern letztlich zum günstigsten Angebot und damit zur höheren Arbeitnehmerakzeptanz führen könnte. Weiterhin weist sie auch das Argument, für die Auswahl zugunsten der öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtungen, der Sparkassen-Finanzgruppe sowie der Kommunalversicherer sprächen insbesondere das besondere Vertrauen, die geringen Verwaltungskosten aufgrund ihrer besonderen Struktur sowie das geringere Risiko eines Zahlungsausfalls als unbegründet zurück. Abschließend sieht sie den Eingriff durch die Richtlinien in die Grundrechte auch als angemessen an, da dadurch nicht das gesamte Prinzip der Entgeltumwandlung, sondern lediglich die Vorauswahl zu Gunsten bestimmter Versorgungsträger in Frage gestellt werde, und damit eher technische Details denn grundlegende Arbeitsbedingungen betroffen seien.

Im Endergebnis kommt die Generalanwältin daher in ihrer hilfsweisen materiellen Prüfung zum Schluss, dass die Vorauswahl der Versorgungsträger zur Erreichung der durch das Grundrecht auf Kollektivverhandlungen und durch dasjenige der Tarifautonomie geschützten Ziele weder als erforderlich noch als angemessen anzusehen und somit ein Verstoß gegen das Vergaberecht zu bejahen sei. Mit Blick auf die oftmals präjudizierende Wirkung von Schlussanträgen (einzusehen nach Eingabe des Aktenzeichens unter http://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/) im EuGH-Verfahren, dürfte die kommunale Ebene daher entsprechend beraten sein, eine EU-rechtskonforme Vergabepaxis in diesem Bereich anzustreben, um künftig konkreteren Einzelfalluntersuchungen durch die Kommission vorzubeugen. (Do)

III. Förderprogramme

Umwelt: LIFE+ Aufruf 2010 zur Einreichung von Projektvorschlägen

Die Europäische Kommission veröffentlichte am 4. Mai im Amtsblatt C 114/14 den diesjährigen Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen im Rahmen des EU-Umweltschutzförderprogramms LIFE+. Für das Jahr 2010 stehen insgesamt mehr als 243 Mio. € zur Verfügung, davon über 28 Mio. € für Deutschland. Am 1. September 2010 endet die Antragsfrist.

Zu den drei förderfähigen Bereichen des Aufrufs, der unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:114:0014:0017:DE:PDF> heruntergeladen werden kann, gehören „Natur und biologische Vielfalt“, „Umweltpolitik und Verwaltungspraxis“ sowie „Information und Kommunikation“. Mindestens 50 % der Haushaltsmittel belaufen sich auf den ersten Sektor. Begünstigte sind sowohl öffentliche als auch private Stellen, Akteure und Einrichtungen mit Registrierung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Vorschläge können von Projektpartnerschaften entwickelt werden, aber auch von einzelnen Institutionen. Die Förderbereiche umfassen folgende Maßnahmen:

LIFE+ Natur und biologische Vielfalt

Im Sektor „Natur und biologische Vielfalt“ bestehen die Hauptziele im Schutz, der Erhaltung, Wiederherstellung, Überwachung und Erleichterung der Funktionsweise von natürlichen Systemen, natürlichen Lebensräumen sowie wild lebende Pflanzen und Tieren. Dadurch soll der Verlust an biologischer Vielfalt, einschließlich der Vielfalt genetischer Ressourcen, innerhalb der Europäischen Union gestoppt werden. Der EU-Kofinanzierungssatz beträgt 50 % der zuschussfähigen Kosten, bei Vorschlägen hinsichtlich vorrangiger Lebensräume oder Arten im Rahmen der Vogel- und Habitatschutzrichtlinie sogar 75 %.

LIFE+ Umweltpolitik und Verwaltungspraxis

Hauptziele der Fördermaßnahme „Umweltpolitik und Verwaltungspraxis“ sind Projekte zu folgenden Kategorien: Klimawandel, Wasser, Luft, Boden, städtische Umwelt, Lärm, Chemikalien, Wälder, Innovation, Umwelt und Gesundheit, natürliche Ressourcen und Abfall sowie strategische Ansätze.

Kommunen können vor allem Fördergelder im Bereich „städtische Umwelt“ erlangen, da Projekte zur Verbesserung der Umweltbilanz europäischer urbaner Räume unterstützt werden. Weiterhin sind Vorschläge aus dem Ziel „Lärm“ interessant, die zur Entwicklung und Durchführung von Konzepten zum Umweltlärm beitragen. Auch der Sektor „Luft“ ermöglicht Kommunen finanzielle Mittel, da er auf Maßnahmen zur Erreichung einer Luftqualität abzielt, die nicht zu signifikanten negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt und deren Gefährdung führt. Projekten aus dem Bereich „natürliche Ressourcen und Abfall“ wird von der Kommission in diesem Aufruf ein Vorrang eingeräumt. Er bezweckt die Entwicklung und die Umsetzung von Konzepten zur Gewährleistung der nachhaltigen Verwaltung und der Nutzung von natürlichen Ressourcen und Abfall. Der EU-Höchstsatz liegt bei 50 % der zuschussfähigen Kosten.

LIFE+ Information und Kommunikation

In der Förderkategorie „Information und Kommunikation“ ist das Hauptziel die Verbreitung von Informationen und die Sensibilisierung für Umweltfragen, einschließlich des Bereichs der Waldbrandprävention. Gefördert werden Begleitaktionen wie Informations- und Kommunikationsmaßnahmen und -kampagnen, Konferenzen und Fortbildungen. Projekte, die zum Stoppen des Verlustes an biologischer Vielfalt beitragen, werden durch die Kommission vorrangig unterstützt. An den zuschussfähigen Kosten beteiligt sich die Europäische Union mit höchstens 50 %.

Informationen zur Antragstellung und Zuständigkeit der nationalen Behörden

Die Antragsunterlagen sowie ein Leitfaden für Antragsteller stehen unter <http://ec.europa.eu/environment/life/funding/lifeplus2010/call/index.htm> zum Download zur Verfügung. Bis zum 1. September 2010 können Projektvorschläge auf CD-ROM oder DVD bei den national zuständigen Stellen eingereicht werden, welche unter <http://ec.europa.eu/environment/life/contact/other.htm> einsehbar sind. Diese übermitteln die Anträge bis zum 4. Oktober 2010 an die Europäische Kommission. In Deutschland findet am 26. Mai 2010 in Essen ein Workshop für Interessierte statt, die dort inhaltliche Auskünfte über LIFE+ und eine Hilfestellung für die Projektkonzeption erfahren können. Unter http://ec.europa.eu/environment/life/news/events/events2010/info_workshops10.htm sind hierzu nähere Informationen erhältlich. (Pr/AG)

IV. EU-Depeschen

Ausschuss stimmt Richtlinie über Industrieemissionen zu: Mit 40 Ja- zu 13 Nein-Stimmen und vier Enthaltungen begrüßte der Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit am 4. Mai in zweiter Lesung eine Richtlinie über Industrieemissionen. Hauptziel der Richtlinie ist es, sieben verschiedene EU-Rechtsakte (IVU-, Großfeuerungsanlagen-, Abfallverbrennungs-, Lösungsmittel-emissions- und drei Titandioxid-Richtlinien) in einer einzigen Richtlinie zusammenzufassen und unnötigen Verwaltungsaufwand abzubauen (vgl. zuletzt *Brüssel Aktuell* 24/2009). Nach dem jetzigen Richtlinienentwurf können die zuständigen Behörden in einer beschränkten Anzahl von Fällen geringere Emissionsgrenzwerte als die besten verfügbaren Techniken (BVT) festlegen. Voraussetzung ist, dass die geographische Situation, örtliche Umweltbedingungen oder technische Eigenschaften der Anlage die Verwirklichung BVT verhindern und die Anwendung der BVT zu einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen wirtschaftlichen Kosten und Umweltvorteilen führen. Allerdings dürfen diese Emissionswerte nicht unter den EU-weiten Mindeststandards liegen. Weiter sprach sich der Ausschuss um Berichterstatter Holger Krahmer (ALDE, D) dafür aus, dass die sogenannten nationalen Übergangspläne erst zum 30. Juni 2019 enden, statt wie vom Rat vorgesehen am 31. Dezember 2020. Durch diese Pläne kann es Großfeuerungsanlagen gestattet werden, dass sie eine längere Zeit mit höheren Emissionswerten betrieben werden. Schließlich möchten die Abgeordneten, dass die Kommission feststellt, ob auch für andere Anlagen als Großfeuerungsanlagen Mindeststandards für Emissionen erforderlich sind und hierzu ggf. einen Legislativakt vorlegt. Bislang ist es für die Bauernverbände erfreulich, dass die Richtlinie in erster Linie für Industrieanlagen und Kraftwerke gelten soll, so Krahmer. Gestrichen wurde auch die Verpflichtung zur Anfertigung eines Bodenzustandsberichts. Die Legislativvorschläge werden, falls das Plenum dem Vorschlag am 6. Juli zustimmt, voraussichtlich 2010 in Kraft treten. Unter <http://www.europarl.europa.eu/activities/committees/amendments.do?language=DE&committeeBean.comId=2865> sind die Änderungsanträge im Internet abrufbar. (NH)

Änderung im Antragsverfahren für Bürgerbegegnungen: Die Exekutivagentur für Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) hat wieder einmal formelle Änderungen im Antragsverfahren für die Aktion 1, Maßnahme 1.1., vorgenommen. Seit 1. Mai ist es nicht mehr erforderlich, zusätzlich den Ausdruck des Antrags (eForm), die ehrenwörtliche Erklärung und das Formular zur Errechnung des Zuschusses per Post nach Brüssel zu senden. Dies gilt nicht für das Formular Finanzangaben, Rechtsträger sowie die Kopie der Satzung (bei Partnerschaftsvereinen oder anderen Nichtregierungsorganisationen) und den Nachweis, dass im Namen der gastgebenden Stadt gehandelt wird. Diese sind nach wie vor per Post zu schicken. Die Kontaktstelle Deutschland für das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ weist darauf hin, dass auf allen Dokumenten deutlich die Einreichungsnummer des Online-Antrags notiert werden muss. Weitere Informationen sind auf Deutsch unter <http://www.kontaktstelle-efbb.de/index.php?id=10> oder direkt auf den Internetseiten der EACEA unter http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/funding/2010/call_action1_11_2010_en.php auf Englisch erhältlich. (Ec)

Projekt Europa 2030 – Der „González Report“: Am 10. Mai diskutierten Vertreter der Reflexionsgruppe „Horizont 2020-2030“ in Brüssel im Rahmen eines politischen Dialogs über den sogenannten „González Report“ (vgl. *Brüssel Aktuell* 35/2007). Dieser analysiert, welche Herausforderungen in der genannten Zeitspanne voraussichtlich auf Europa zukommen werden und fordert langfristige Reformen und u. a. folgende Maßnahmen: Investition in Humankapital, Implementierung einer gemeinsamen Energiepolitik, Bekämpfung des Klimawandels, Begegnung des demographischen Wandels, Verbesserung des Arbeitsmarktes und Ausbau des Binnenmarktes. Die Formation gründete sich gemäß der Entscheidung des Europäischen Rates im Dezember 2007 und besteht aus zwölf Experten verschiedener Bereiche, darunter Stuttgarts Oberbürgermeister Dr. Wolfgang Schuster und die ehemalige Präsidentin Lettlands Vaira Vīķe-Freiberga. Den Vorsitz hält der frühere spanische Premierminister Felipe González Márquez inne. Der Report wurde am 8. Mai dem EU-Ratspräsidenten Herman Van Rompuy überreicht und soll am 27. Juni 2010 den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten vorgestellt werden. Unter <http://www.stuttgart.de/img/mdb/item/397234/54825.pdf> ist der komplette Text erhältlich. Das Internetportal der Reflexionsgruppe <http://www.reflectiongroup.eu/> beinhaltet weitere Informationen in englischer Sprache. (Pr/NH)

Europäischer Bürgerbeauftragter stellt Jahresbericht 2009 vor: Der Europäische Ombudsmann Nikiforos Diamandouros (GR) rief am 29. April die EU-Behörden bei der Vorstellung seines Jahresberichts zu mehr Transparenz und Bürgerfreundlichkeit auf. So betrafen 2009 mehr als ein Drittel aller untersuchten Beschwerden, mangelnde Transparenz. Insgesamt erhielt der Bürgerbeauftragte im vergangenen Jahr 3.098 Beschwerden und damit rund 10 % weniger als im Jahr 2008. Ein Grund für den Rückgang sei, dass mehr Menschen gleich den richtigen Ansprechpartner ausfindig machten. Dies sei auch auf die Herausgabe des interaktiven Leitfadens auf der Internetseite des Europäischen Bürgerbeauftragten zurückzuführen (vgl. *Brüssel Aktuell* 2/2010). In rund 80 % der eingegangenen Beschwerden konnte der Ombudsmann helfen. Die größte Anzahl der Beschwerden kam aus Deutschland (413), gefolgt von Spanien (389) und Polen (235). Der Bericht kann ab sofort auf Englisch und ab Juli auf Deutsch unter http://www.ombudsman.europa.eu/showResource?resourceId=1272294789807_ar_2009_en.pdf&type=pdf&download=true&lang=en abgerufen werden. (Pr/Do)

EU-Kommission nimmt Haushaltsentwurf für 2011 an: Der Schwerpunkt des Haushaltsentwurfs für das kommende Jahr liegt in einem nachhaltigen Wachstum. Vom Gesamtetat von 142,6 Mrd. € fließen insgesamt 64,4 Mrd. € in Konjunkturmaßnahmen. Das stellt eine Steigerung von 3,4 % gegenüber dem Etat von 2010 dar. Mit weiteren 57,9 Mrd. € werden die Leitinitiativen für Wachstum der „EU 2020-Strategie“ finanziert. Von dem Haushaltsentwurf profitiert auch die EU-Regionalpolitik, denn die Mittel der Strukturfonds werden für neue Projekte um 3,2 % aufgestockt. Für laufende Projekte werden die Mittel um 16,9 % auf über 42,5 Mrd. € erhöht. Im Rahmen des bereits 2009 in Kraft getretenen Europäischen Konjunkturprogramms sieht der Haushaltsentwurf für 2011 ein Budget von über 1 Mrd. € für Energieprojekte in den Bereichen Kohlenstoffabscheidung und -speicherung, Offshore-Windkraft und Energieinfrastruktur vor (vgl. *Brüssel Aktuell* 19/2009). Rund 500 Mio. € werden darüber hinaus für eine flächendeckende Breitband-Anbindung im ländlichen Raum bereitgestellt. Wie geht es weiter: Der Rat wird im Juni zum Haushaltsentwurf Stellung beziehen, die Stellungnahme des Parlaments folgt im Oktober. Sollten sich die beiden Organe nicht auf eine gemeinsame Position einigen können, kommt es zu einem Vermittlungsverfahren. Im November 2010 soll dann der Haushaltsplan 2011 vom Europäischen Parlament endgültig festgestellt werden. (Pr/Do)

AdR startet Konsultation zur Überprüfung der Rechtsvorschriften zum EVTZ: Am 3. Mai veröffentlichte der Ausschuss der Regionen (AdR) eine europaweite Befragung mit der Überschrift „Überprüfung der Rechtsvorschriften zum EVTZ (Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit)“. Diese richtet sich an die EU-Mitgliedsstaaten, bereits vorhandene und noch im Aufbau befindliche EVTZ-Strukturen, die zuständigen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie andere Akteure. Sie basiert auf einer gemeinsamen Initiative des Dreivorsitzes des Rates der Europäischen Union (Spanien-Belgien-Ungarn), der EU-Kommission, des INTERACT-Programms und des AdR. Letzterer wird unter Federführung des Präsidenten der Autonomen Gemeinschaft Galiziens, Alberto Núñez Feijóo (EVP, E), eine Initiativstellungnahme zu diesem Thema verfassen, die auf der Plenartagung Anfang 2011 verabschiedet werden soll. Die Ergebnisse der aktuellen Befragung werden in diese einfließen. Im Fokus der Konsultation stehen in erster Linie legislative Aspekte, die mit Blick auf die bevorstehende Überprüfung verbessert und verändert werden sollten. Ferner soll nach Intention des AdR auch der Mehrwert und das Potenzial des EVTZ berücksichtigt werden. Die Ergebnisse sollen am 6. Oktober 2010 im Rahmen der achten Open Days in Brüssel präsentiert werden. Bis zum **20. Juli 2010** können Beiträge eingesandt werden. Der Fragebogen ist auf Deutsch unter http://portal.cor.europa.eu/egtc/en-US/news/Documents/consultation/EGTC%20joint%20consultation%20questionnaire_DE.doc abrufbar. (Ec)

Europäisches Jahr gegen Armut und soziale Ausgrenzung – Veranstaltung in München: Am 31. Mai 2010 lädt das Europe Direct Informationszentrum München und Oberbayern zu einer Informationsveranstaltung zum diesjährigen Europäischen Themenjahr um 17:00 Uhr in die Europa Lounge der Münchner Stadtbibliothek ein. Thorsten Arndt aus der Generaldirektion Beschäftigung, Soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit der EU-Kommission stellt das Programm des Europäischen Jahrs gegen Armut und soziale Ausgrenzung vor. Überdies werden Projekte der Landeshauptstadt München sowie die Arbeit des Deutschen Caritasverbandes im Rahmen der Kampagne vorgestellt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Weitere Informationen sind unter <http://www.muenchner-stadtbibliothek.de/stadtbibliothek/stadtbib-europaforum.html?naid=20487> erhältlich. (Ec)